

Vorlage

Federführende Dienststelle:

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

Beteiligte Dienststelle/n:

Vorlage-Nr: FB 45/0792/WP17

Status: öffentlich

AZ:

Datum: 03.08.2020 Verfasser: FB 45/310.010

# Änderung der Fördermöglichkeiten des Stadtjugendplans bedingt durch die Corona-Pandemie für das Jahr 2020

Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit25.08.2020Kinder- und JugendausschussKenntnisnahme

#### Beschlussvorschlag:

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

#### Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
	х	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung ausreichende Deckung vorhanden Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine

ausreichende Deckung

vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine

ausreichende Deckung

vorhanden

Ausdruck vom: 26.08.2020

#### Erläuterungen:

Beiliegender Antrag des Vorsitzenden vom Aachener Jugendring vom 30.07.2020 erreichte kurzfristig den FB 45.

Wie aus dem Schreiben hervorgeht, beantragt der Aachener Jugendring für das Jahr 2020 verschiedene Änderungen in der Förderung durch den Stadtjugendplan, da Vereine und Verbände geplante Maßnahmen und Projekte aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen nicht durchführen konnten.

Nach Prüfung durch die Fachverwaltung werden die Änderungsvorschläge unterstützt. Daher schlägt die Fachverwaltung vor, dass der Kinder- und Jugendausschuss den Antrag zustimmend zur Kenntnis nimmt.

#### Anlage:

- Anlage 1: Antrag des Aachener Jugendrings
- Anlage 2: Auszüge aus dem Stadtjugendplan zu den Positionen 2, 6 und 10

durch die Corona Pandemie und die damit verbundenen behördlichen Regelungen hat sich die Arbeit in den Jugendverbänden dramatisch verändert. Die regelmäßigen Gruppen-/Übungsstunden können nicht stattfinden, das Ferienprogramm fällt weitgehend aus und es herrscht eine bedrückende Situation der Ungewissheit.

Unter diesen Rahmenbedingungen sind die Verbände aktiv und kreativ geworden und haben Ihr Angebot für und mit Jugendlichen der Situation angepasst. Daraus ergibt sich vorrübergehend ein deutlich geänderter Förderbedarf.

Um die Jugendverbände in der aktuellen Situation zielgerichtet zu unterstützen möchten wir Sie bitten folgende geänderte Fördermöglichkeiten zu beschließen:

- In der Position 2 im Stadtjugendplan die Mindestdauer herauszunehmen. Damit wird erreicht dass Veranstaltungen gefördert werden können die ohne untersagte Übernachtungen auskommen.
- In der Position 2 Kosten die durch die Infektionsschutzverordnungen begründet sind, wie Storno-Gebühren, Ausfallkosten, etc. zum Teil erstattet zu bekommen.
- In der Position 10 die Obergrenze von 767,00 EUR auf 1.534,00 EUR zu verdoppeln. Durch die geänderte Situation wird zwar weniger Zeltmaterial etc. benötigt, durch die räumliche Trennung ist der Materialaufwand je Person aber deutlich erhöht.
- Eine Zusätzliche Sonderförderung zur Anschaffung und den Betrieb von Ausstattung (Hardund Software sowie Webspace etc.) für die Gruppenarbeit online. Hier wäre eine Förderung analog Position 10 wünschenswert die gezielt die gesonderten Kosten, die aktuell nicht in den Fördermöglichkeiten enthalten sind, "für die Durchführung von jugendpflegerischen Freizeit- und Gruppenaktivitäten" online zum Teil zu erstatten. Da die Umstellung und damit die Anschaffung bereits erfolgt ist müsste diese Fördermöglichkeit rückwirkend eingerichtet werden.
- Einen Topf einzurichten, aus dem Jugendeinrichtungen auf Antrag unterstützt werden, die Mindereinnahmen aufgrund des Infektionsschutzes erleiden bzw. die zusätzliche Anschaffungen im Rahmen des Infektionsschutzes tätigen müssen. Vergleichbar der Position 6, aber gezielt für Mindereinnahmen und Kosten durch den Infektionsschutz.

Durch die Änderungen sollen keine zusätzlichen Mittel für die Jugendarbeit bereitgestellt werden, lediglich die Verwendung der Mittel soll der aktuellen Situation angepasst werden. Die beschriebenen Änderungen entsprechen dem Bedarf, der uns von den Jugendverbänden gemeldet wurde.

Wir bedanken uns auch im Namen der Jugendlichen und der Verbände für Ihre Arbeit und die dringend benötigte Unterstützung.

Freundliche Grüße

Der Vorstand des Aachener Jugendringes

Gez. Michael Krebs

2

Was Freizeiten, Fahrten, Wanderungen, Zeltlager

mit Übernachtung,

auch Kurzmaßnahmen 1 – 3 Tage

Wer Teilnehmer aus Aachen Stadt und Grenzgemeinden NL/B

Wieviel 4,10 € / Tag und Teilnehmer 4,90 € / Tag und ehrenamtl. Leiter / Betreuer

Wie lange 2 – 30 Tage

Wie alt 6 – 18 (27) Jahre

Wieviele Mind. 4 Teilnehmer (+ 1 Betreuer)

Antrag · Mind. 4 Wochen vor Maßnahmebeginn

Kurzmaßnahmen ohne vorherigen AntragKurzmaßnahmen mit Antrag 5 Tage vorher

 Fahrten in den Sommerferien spätestens 6 Wochen vor Beginn der Sommerferien

Abrechnung

- Innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme
- Kurzmaßnahmen ohne Antrag bis 14 Tage nach Ende der Maßnahme

#### 2.1 Förderungsabsicht

Die Maßnahmen sollen an den Interessen der Teilnehmer anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, um ihnen so die Möglichkeit zu erschließen, durch eigenes Erleben Erfahrungen im sozialen Umgang innerhalb einer Gruppe zu sammeln.

Die Hinführung zu Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Mitverantwortung beinhaltet, dass die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen angemessen berücksichtigt werden.

## 2.2 Förderungsbedingungen

Abweichend von → 0.1 sind nach § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe ohne Rücksicht auf ihren Sitz antragsberechtigt.

Gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in Aachen Stadt haben.

<u>Ausnahmen</u> sind möglich für Teilnehmer, die in unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzenden niederländischen oder belgischen Gemeinden wohnen (Kelmis, Raeren, Plombieres, Vaals, Wittem, Bocholtz, Simpelveld, Heerlen, Kerkrade).

<u>Ausgenommen</u> von dieser Regelung sind gleichaltrige Teilnehmer aus dem europäischen Ausland, wenn es sich bei der Maßnahme

um eine Ferienfahrt von mehr als 9 Tagen Dauer handelt und die Personenzahl mindestens 10% der Ursprungsgruppe beträgt. Für die ausländischen Teilnehmer erhält der Träger eine Pauschale von 153,40 € pro Maßnahme.

**Der Nachweis** erfolgt durch die Vorlage des Beleges über die Zahlung des Teilnehmerbeitrages.

<u>Eine Förderung von Betreuern auswärtiger Träger</u> ist in entsprechender Anwendung des nachstehenden Schlüssels - bezogen auf die in Aachen wohnhaften Teilnehmer - möglich, soweit nicht eine Förderung aus Mitteln des Jugendplanes am Trägersitz erfolgt.

<u>Kurzmaßnahmen</u> sind dann dreitägig, wenn die Rückreise am 3. Tag nach dem Zeitpunkt der Abreise aus Aachen am 1. Tag angetreten wird. Bei geringerem Zeitumfang ist nur eine Förderung als zweitägige Maßnahme möglich.

#### **Förderungssatz**

4,10 € pro Tag und Teilnehmer 4,90 € pro Tag und ehrenamtlichem Leiter und Betreuer bei Trägern mit Sitz in Aachen

#### Mindestdauer

2 Tage Höchstdauer 30 Tage

#### Mindestalter der Teilnehmer

6 bis 18 Jahre (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn noch in der Ausbildung oder arbeitslos), in Ausnahmefällen unter den gleichen Voraussetzungen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

## Zahl der geförderten Betreuer

Bis zu jeweils 6 Teilnehmern 1 Betreuer, ab 24 Teilnehmer zusätzlich zu den Betreuern 1 Maßnahmeleiter, bis zu 12 Teilnehmern bei begründetem Bedarf jeweils 1 Helfer zusätzlich.

#### Mindestteilnehmerzahl

4 Teilnehmer zuzüglich 1 Betreuer

#### 2.3 Antrag

Vordruck der bewilligenden Stelle.

Ob für die Maßnahme ein Zuschuss bewilligt wird, ist davon abhängig, ob bei Bearbeitung des Verwendungsnachweises noch Mittel zur Verfügung stehen.

#### **Antragsfrist**

Anträge sind möglichst frühzeitig zu stellen, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.

Für Fahrten in den Sommerferien spätestens 6 Wochen vor Beginn der Sommerferien.

Zweitägige Maßnahmen bzw. Kurzmaßnahmen, die in dem Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des Jahres durchgeführt werden, müssen nicht vorher beantragt werden.

Hier gilt der Verwendungsnachweis als Antrag ( $\rightarrow$  2.5)

Antragsteller, die zweitägige Maßnahmen bzw. Kurzmaßnahmen dennoch beantragen wollen, haben den Antrag 5 Werktage vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

#### 2.4 Nachweispflicht

Siehe hierzu  $\rightarrow$  0.6 der "Grundregeln" - Stadtjugendplan. Abweichend von dieser Regelung entfällt für zweitägige Maßnahmen bzw. Kurzmaßnahmen, die nicht vor Durchführung beantragt werden, die Nachweispflicht, wenn der unter  $\rightarrow$  2.5 geforderte Verwendungsnachweis **innerhalb von zwei Wochen** nach Durchführung bei der bewilligenden Stelle vorliegt.

#### 2.5 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf dem Vordruck der bewilligenden Stelle.

→ 0.7 der "Grundregeln" - Stadtjugendplan ist zu beachten.

**KURZ&KNAPP** 

## BESONDERE PROJEKTE UND VORHABEN IN DER JUGENDARBEIT

6

#### Was

## Ergänzende Angebote / Aktivitäten zur laufenden Jugendarbeit

Zur Stärkung von Kompetenzen junger Menschen

#### Innerhalb des Projektrahmens:

- · Pädagogische Sachkosten
- Veranstaltungskosten
- Honorarkosten
- Außergewöhnliche notwendige Aufwendungen, zur Sicherstellung der Fortführung der Jugendarbeit KEINE Zuschüsse für Bau- und Personalkosten

#### Wer

- Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Initiativzusammenschlüsse

#### Wieviel

- Anteilsfinanzierung bis max. 4.090,00 € Förderung pro Jahr
- In der Regel wird eine Eigenleistung in Höhe von 25% erwartet
- Mögliche Drittmittelfinanzierung prüfen

#### **Antrag**

#### Formloser Antrag mit

- Beschreibung des Förderzwecks und –Grundes
- Kalkulation (Einnahmen und Ausgaben)
- Angabe beantragter/bewilligter Drittmittel bis 6 Wochen vor Beginn des Projekts an den Aachener Jugendring

#### **Abrechnung**

Frist wird mit der Bewilligung festgelegt

### 6.1 Förderungsabsicht

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die sich häufig ändernden Bedürfnisse junger Menschen nach eigenen Gestaltungsräumen und Gesellungsformen stellen die Jugendarbeit ständig vor neue Herausforderungen.

Die Jugendarbeit ist aufgefordert, sich durch veränderte Angebotsstrukturen und Angebotsformen auf diese Entwicklung einzulassen und den Bestand des Vorhandenen zu sichern.

Mit der Förderung soll eine begonnene Jugendarbeit gesichert und Schwerpunkte für ein Haushaltsjahr gesetzt werden, sofern nicht eine Förderung nach anderen Positionen des Stadtjugendplanes möglich ist.

#### Gefördert werden:

- · Pädagogische Sachkosten
- Veranstaltungskosten
- Honorarkosten
- außergewöhnliche Aufwendungen, die zur Sicherstellung der Fortführung der Jugendarbeit unabweisbar sind.

Es werden <u>keine</u> Zuschüsse für Bau- und Personalkosten gewährt.

Die Förderung ist als Anteilsfinanzierung angelegt und wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der Eigenleistungen der Teilnehmerlnnen, des Trägers und möglicher Drittmittelfinanzierung

- in der Regel wird eine Eigenleistung in Höhe von 25% erwartetbis zur Höhe von 4.090,00 € pro Jahr gewährt.

Im Einzelfall kann der Unterausschuss "Stadtjugendplan" anders entscheiden.

Über die Zuschussvergabe entscheidet der Unterausschuss "Stadtjugendplan" im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 6.2 Förderungsbedingungen

Gefördert werden

- · nach § 75 KJHG anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- Initiativzusammenschlüsse gemäß § 74 KJHG, die für den gleichen Zweck keine andere städtische Förderung erhalten bzw. regelmäßig Zuwendungen zu den Betriebskosten erhalten.

#### 6.3 Antrag

Formlos an den Aachener Jugendring. Der Antrag besteht aus einer Beschreibung des Förderzweckes und Grundes, und einer Kalkulation unter Angabe von beantragten/ bewilligten Drittmitteln.

#### **Antragsfrist:**

Bis 6 Wochen vor Beginn des Projekts.

## 6.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist formlos zu erbringen.

#### Er muss enthalten:

- eine lückenlose Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Zweckes, für die die Förderung erfolgte und
- einen Sachbericht

Die Frist, zu dem der Verwendungsnachweis zu erbringen ist, wird mit der Bewilligung festgelegt.



**KURZ&KNAPP** MATERIAL FÜR DIE JUGENDARBEIT

#### Was Material für jugendpflegerische Freizeit- und Gruppenaktivitäten

- Material
- · Lager- und Zeltmaterial und deren Reparatur
- Musikinstrumente und Bücher
- Reparaturkosten von wertvollem Jugendpflegematerial

NICHT Büro- und Einrichtungsgegenstände

Wer

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, sonstige Jugendgruppen, nicht anerkannte Jugendgemeinschaften mit Sitz in Aachen

Ausgenommen: wer durch öffentliche Zuschüsse, nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert wird oder Betriebskostenzuschüsse erhält

Wieviel

- 50% der anerkennungsfähigen Kosten, max. 767,00 € jährlich
- · In der Regel 25% Eigenbeteiligung

**Antrag** 

Spätestens bis zum 30.09.

Abrechnung

Bis 6 Wochen nach Erhalt der Rechnung.

### **Förderungsabsicht**

Die schöpferischen Kräfte junger Menschen sollen gefördert werden. Hierfür ist der Einsatz vielfältiger Materialien und Mittel sinnvoll.

Dazu zählt alles, was zur Durchführung jugendpflegerischer Aktivitäten erforderlich ist und nicht bereits durch andere städtische Richtlinien gefördert wird.

#### Insbesondere werden gefördert:

- · Material und Zubehör für die Durchführung von jugendpflegerischen Freizeit- und Gruppenaktivitäten,
- · Lager und Zeltmaterial sowie Aufwendungen für deren Reparatur.
- · Musikinstrumente und Bücher, die ausschließlich der jugendpflegerischen Gruppenarbeit dienen,
- in Ausnahmefällen Reparaturkosten von wertvollem Jugendpflegematerial.

## 10.2 Förderungsbedingungen

Abweichend von → 0.1 sind die Träger von der Förderung ausgenommen, die für die gleiche Aufgabe, Veranstaltung oder Einrichtung bereits andere öffentliche Zuschüsse erhalten bzw. nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden oder Zuschüsse zu den Betriebskosten erhalten.

Träger, die nach Position 8 gefördert werden sind ebenfalls von der Förderung ausgenommen.

Gefördert werden Anschaffungen und Instandsetzung von Materialien für jugendpflegerische Zwecke.

Bürotechnische Geräte und Einrichtungsgegenstände werden nach dieser Position nicht gefördert.

#### **Förderungssatz**

Die Zuwendung beläuft sich auf 50% der anerkennungsfähigen Kosten, jährlich jedoch höchstens pro Anspruchsberechtigtem bis 767.00 €.

Der Antragsteller hat mindestens 25% der Kosten selbst aufzubringen.

#### 10.3 Antrag

Vordruck der bewilligenden Stelle.

#### **Antragsfrist**

Für Anschaffungen im ersten Halbjahr des Jahres müssen die Anträge spätestens zum 31.03. im Jugendamt vorliegen. Für Maßnahmen, die im zweiten Halbjahr getätigt werden sollen, sind die Anträge spätestens bis zum 30.09. vorzulegen.

## 10.4 Verwendungsnachweis

Innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Rechnung auf dem Vordruck der bewilligenden Stelle.

